



Satzung zur Änderung über die Erhebung einer Kurtaxe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, § 8 (2) und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206) zuletzt geändert am 17.12.2020. (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands sowie des ggf. im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb des Stadtgebietes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen und den im Rahmen eines überregionalen Verbunds eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Stadt aufhalten.

(3) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Stadt haben und nicht in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag mit Nutzungsmöglichkeit von KONUS (kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber)

- für Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben 2,00 €.

In diesen Beträgen ist jeweils ein Teilbetrag enthalten, den die Stadt Blumberg als Fahrtgelderstattung an die Schwarzwald Tourismus GmbH für das Projekt „KONUS“ abzuführen hat.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4

Befreiungen von der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
3. Übernachtungen in Beherbergungsstätten, die nach § 23 Abs. 4 des Meldegesetzes von der Meldepflicht ausgenommen sind:
 - a) Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerks e.V.,
 - b) Niederlassungen von Ordens-Exerzitienhäusern der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

1. Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Stadt aufhalten.
2. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i. S. von § 15 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl.I.S.3866, ber. 2003I.S.61). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
3. Kranke und Schwerbehinderte (GdB > 50%), solange sie nicht in der Lage sind Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten (GdB > 50%) und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Einrichtungen oder Veranstaltungen in Anspruch nimmt.

§ 5 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 1 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist (die Meldepflicht bleibt davon unbenommen), hat Anspruch auf eine Gästekarte. Der Gastgeber ist verpflichtet, dem Gast nach seiner Ankunft eine Gästekarte auszuhändigen. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt und zur Nutzung von KONUS.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelten auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 2 Tagen nach der Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden. Sie haben, jedoch keinen Anspruch auf eine Gästekarte.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 7 (1) und § 7 (2) der Stadt Blumberg übermittelt werden, sind:

- a. Name, Vorname
- b. Adresse
- c. Geburtsdatum
- d. An- und Abreisetag
- e. Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 4 (2) Nr. 3 und 4
- f. Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 (2) Nr. 1

(6) Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.
Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt abzuführen.

(4) Die Stadt ist berechtigt in den Betrieben Kontrollen durchzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt abführt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Blumberg über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 22.02.2019 außer Kraft.

Blumberg, den 29.11.2024

Markus Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut auf der Homepage der Stadt Blumberg (www.stadt-blumberg.de) am 02.12.2024 veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 03.12.2024

Markus Keller
Bürgermeister